Trinkwasserzweckverband „Hainich"
Mühlhäuser Straße 93
99986 Vogtei-Oberdorla

Datenschutzkonzept

Stand: 25.08.2026

Trinkwasserzweckverband „Hainich"
Mühlhäuser Straße 93
99986 Vogtei-Oberdorla

Inhaltsverzeichnis

Trinkwasserzweckverband „Hainich"
Mühlhäuser Straße 93
99986 Vogtei-Oberdorla

1. Vorwort Präambel

Personenbezogene Daten werden bei uns unter Einhaltung aller geltenden Datenschutzrichtlinien geschützt. Es ist uns wichtig, im Umgang mit allen personenbezogenen Daten eine größtmögliche Transparenz und Sorgfalt walten zu lassen.

Das vorliegende Datenschutzkonzept des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich" dient dazu, datenschutzkonforme Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten aufzustellen und die Verantwortlichkeiten zu definieren. Alle Mitarbeiter des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich" wurden belehrt und sind verpflichtet, die Regeln des vorliegenden Datenschutzkonzeptes einzuhalten.

Die Datenschutzerklärung des Trinkwasserzweckverband "Hainich" beruht auf den Begrifflichkeiten, die durch den Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber beim Erlass der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verwendet wurden. Unsere Datenschutzerklärung soll sowohl für die Öffentlichkeit als auch für unsere Kunden und Geschäftspartner einfach lesbar und verständlich sein. Um dies zu gewährleisten, möchten wir vorab die verwendeten Begrifflichkeiten erläutern.

1.1. Begriffsbestimmungen

Wir verwenden in dieser Datenschutzerklärung unter anderem die folgenden Begriffe:

personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person") beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

betroffene Person

Betroffene Person ist jede identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, deren personenbezogenen Daten, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden.

Verarbeitung

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Einschränkung der Verarbeitung
Einschränkung der Verarbeitung ist die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken.

Profiling
Profiling ist jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere, um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

Pseudonymisierung
Pseudonymisierung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, auf welche die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

Verantwortlicher oder für die Verarbeitung Verantwortlicher
Verantwortlicher oder für die Verarbeitung Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

Auftragsverarbeiter
Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Empfänger
Empfänger ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger.

Dritter
Dritter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Einwilligung
Einwilligung ist jede von der betroffenen Person freiwillig für den bestimmten Fall in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

1.2. Selbstverpflichtung zum Datenschutz

Der Trinkwasserzweckverband „Hainich“ erhebt, nutzt und verarbeitet personenbezogene Daten, um seinen Kunden einen bestmöglichen Service zu bieten. Er achtet dabei in vollem Umfang das informationelle Selbstbestimmungsrecht seiner Kunden und hat daher folgende Selbstverpflichtung unterzeichnet. Grundlage dieser Selbstverpflichtung ist die Einhaltung der DSGVO.

Allgemeines im Umgang mit Daten
Der Trinkwasserzweckverband „Hainich“ beachtet das Prinzip der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit. Er erhebt nur diejenigen Daten, die unbedingt erforderlich sind, um seine Dienstleistungen zu erbringen. Wo immer es möglich und sinnvoll ist, werden die Daten anonymisiert.

Transparenz der Datenverarbeitung
Der Trinkwasserzweckverband „Hainich“ handelt gegenüber seinen Kunden und Geschäftspartnern transparent. Das bedeutet: Kunden werden klar und deutlich darüber informiert, welche Daten für welche Zwecke verwendet werden und welche Rechte die Kunden in Bezug auf die Daten haben. Kundenanfragen werden zügig beantwortet.

Selbstkontrolle
Der Trinkwasserzweckverband „Hainich“ hat einen externen Datenschutzbeauftragten gestellt, der die Aufgabe hat, hausintern die Einhaltung der geltenden Datenschutzrechte sicher zu stellen. Er bildet sich regelmäßig fort und berät die Geschäftsführung zur Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten.

Kein Verkauf von Daten
Der Trinkwasserzweckverband „Hainich“ verkauft oder vermietet keine personenbezogenen Daten, selbst wenn dies gesetzlich gestattet wäre.

Technische Sicherstellung des Datenschutzes
Der Trinkwasserzweckverband „Hainich“ verpflichtet sich, technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, die die Sicherheit seiner Kundendaten gewährleisten. Er stellt sicher, dass diese Daten nicht unbefugt herausgegeben oder weiterverarbeitet werden.

1.3. Veröffentlichkeitsdatum/Revision

Die DSGVO ist seit dem 25. Mai 2018 in Kraft. Ein "Veröffentlichungsdatum" für eine Revision der DSGVO ist nicht relevant, da es sich auf die tatsächlichen Anpassungen der Regeln bezieht. Es ist wichtig, die aktuelle DSGVO zu kennen und die neuesten Entwicklungen zu beachten, um die Anforderungen an den Datenschutz zu erfüllen.

2. Verantwortlichkeiten und organisatorische Maßnahmen

Die Datenschutzorganisatoren sind für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Verband verantwortlich und umfassen die Rollen und Verantwortlichkeiten aller Mitarbeiter.

Die Geschäftsleitung trägt die Hauptverantwortung für den Datenschutz im Verband und muss sicherstellen, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden

Alle Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, die Datenschutzvorschriften zu beachten und ihre Aufgaben im Einklang mit dem Datenschutz auszuführen

2.1. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte hat eine Beratungs- und Kontrollfunktion und unterstützt die Geschäftsleitung bei der Umsetzung des Datenschutzes, ist aber nicht dafür verantwortlich, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden.

Eine öffentliche Stelle hat gem. § 13 (1) ThürDSG einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. (2) Die öffentliche Stelle kann neben dem Datenschutzbeauftragten zusätzlich weitere Vertreter bestellen. (4) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere seines Fachwissens, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung des in § 15 genannten Aufgaben bestellt. (6) Die öffentliche Stelle veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mit.

Gem. § 38 DSGVO wurde Frau Jana Lier, dienstansässig: Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, Thomas-Müntzer-Straße 2, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen, OT Schlotheim, mit Datum vom 01.09.2026 zur externen Datenschutzbeauftragten des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“ bestellt.

2.2. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Gem. § 39 DSGVO obliegen dem Datenschutzbeauftragten folgende wesentliche Aufgaben:

a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedsstaaten;

b) Überwachung und Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;

2.3. Verantwortliche Stelle

Für die korrekte Umsetzung des Datenschutzes ist und bleibt das Unternehmen selbst verantwortlich; in letzter Linie also die Werkleitung. Diese kann Aufgaben zur Erledigung an Mitarbeiter oder Externe übertragen.

2.4. Gesetzliche Grundlagen

Die DSGVO wird in Deutschland durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Landesdatenschutzgesetze (ThürDSG) ergänzt. Darüber hinaus sind die Vorschriften des BDSG für Behörden aus dem Sicherheitsbereich besonders relevant, für die die Vorschriften der DSGVO keine Anwendung finden.

Gem. § 5 DSGVO müssen personenbezogene Daten:
(1)

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Art. 89 (1) nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Art. 89 (1) verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

(2)
Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“)

3. Kontinuierliche Verbesserung des Datenschutzmanagementsystems

3.1. Schulung und Sensibilisierung

Der Trinkwasserzweckverband „Hainich“ legt Wert darauf, dass das Datenschutzmanagementsystem immer den aktuellen Gesetzen und Richtlinien entspricht. Um dies für alle Mitarbeiter zu gewährleisten, werden zukünftig entsprechende Schulungen (auch Onlineschulungen) angeboten.

Der Trinkwasserzweckverband „Hainich“ stellt darüber hinaus sicher, dass sowohl seine Mitarbeiter als auch Dienstleister im Hinblick auf den Datenschutz sensibilisiert werden. Zusätzlich werden alle Mitarbeiter und/oder Dienstleister, die personenbezogene Daten erheben oder verarbeiten, schriftlich auf den Datenschutz hingewiesen und verpflichtet.

Dies geschieht unter Zuhilfenahme der Selbstverpflichtung vom 01.09.2026 sowie der deklaratorischen Belehrung über die Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gem. Verpflichtungsvereinbarung.

Des Weiteren wurde das vorliegende Datenschutzkonzept auf der Website www.trinkwasser-hainich.de als PDF veröffentlicht.

3.2. Datenschutzprozesse und Verarbeitungstätigkeiten

Datenschutzprozesse und Verarbeitungstätigkeiten in der DSGVO sind eng miteinander verknüpft.

Die DSGVO verpflichtet Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, in dem alle Prozesse, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, dokumentiert werden. Dieses Verzeichnis dient der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit aller Datenverarbeitungstätigkeiten und ist ein wichtiger Bestandteil der Datenschutz-Compliance.

3.2.1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT)

Die DSGVO definiert "Verarbeitung" als jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Dazu gehören unter anderem die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Löschung, Übermittlung und Nutzung von Daten.

Gemäß Art. 30 der DSGVO ist vorgeschrieben, dass jeder Verantwortliche, der mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu tun hat, seine Verarbeitungsvorgänge in einem ausführlichen "Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten" dokumentieren muss.

Beim Erstellen des Verzeichnisses sind also nicht die konkreten Kundendaten, sondern die **Tätigkeiten und Datenarten** auflisten. Also etwa:

- Verarbeitung von Bewerber- und Personaldaten
- interne und externe Unternehmenskommunikation
- Kundenbetreuung
- Marketing
- Social Media Auftritte
- Finanzen und Buchhaltung
- Videoüberwachung
- Datenvernichtung

Verantwortliche und Auftragsverarbeiter müssen jederzeit in der Lage sein, die Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitungen nachzuweisen. Verstöße sind bugßeldbewährt.

Das klingt zunächst einmal aufwendig. **Aber:** Hierbei handelt es sich um gängige Geschäftsprozesse, die relativ einfach in ein Verarbeitungsverzeichnis übertragen werden können. (siehe Anlage)

3.2.2 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse im Datenschutz stützt sich wie eine herkömmliche Risikoanalyse zur Beurteilung vor allem auf zwei Eckpfeiler: Die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere des Schadens. Aus Betroffenensicht müssen anhand dieser Kriterien systematisch etwaige Risiken ausgemacht, beurteilt und dokumentiert werden. Dass bei diesem Risikomanagement nach der DSGVO vom Beurteilenden die Sicht der betroffenen Person eingenommen werden muss, hebt diese Art der Risikoanalyse von herkömmlichen Risikoanalysen und Durchführungen ab.

Obwohl die DSGVO einem risikobasierten Ansatz folgt, definiert sie nicht, was unter einem Datenschutz-Risiko zu verstehen ist. Unter Erwägungsgrund 75 der DSGVO sind jedoch unterschiedliche Datenschutzrisiken aus Betroffenensicht aufgeführt, die aber einiges an Interpretationsspielraum lassen. Diese Datenschutzrisiken beziehen sich auf personenbezogene Daten und sind unter anderem:

- Diskriminierung
- Identitätsdiebstahl oder -betrug
- Finanzieller Verlust
- Rufschädigung
- Andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile

Entsprechende Verarbeitungsvorgänge sind diesem Konzept anliegend als Muster beigefügt.

3.2.3 Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) sind Maßnahmen, die Unternehmen ergreifen müssen, um die Sicherheit personenbezogener Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu gewährleisten. Technische Maßnahmen beziehen sich auf physische Umsetzungen wie Alarmanlagen oder Firewalls, während organisatorische Maßnahmen auf Anweisungen und Verfahren wie Schulungen oder das Vier-Augen-Prinzip abzielen.

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft gem. § 25 DSGVO der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen – wie z. B. Pseudonymisierung –, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa

Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

Der Trinkwasserzweckverband „Hainich“ wird diesbezüglich einen oder mehrere Verantwortliche benennen.

3.2.4 AV-Vertrag

Ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AV-Vertrag) ist ein Vertrag zwischen einem Verantwortlichen (Unternehmen, das personenbezogene Daten verarbeitet) und einem Auftragsverarbeiter (Dienstleister, der im Auftrag des Verantwortlichen Daten verarbeitet), der in der DSGVO vorgeschrieben ist. Er regelt die Rechte und Pflichten beider Parteien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und stellt sicher, dass die Daten nur zu den vereinbarten Zwecken verwendet und geschützt werden.

Die DSGVO schreibt vor, dass ein AV-Vertrag abgeschlossen werden muss, wenn ein Verantwortlicher einen Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird.

Haftung:
Ohne einen AV-Vertrag haftet der Verantwortliche auch für die Handlungen des Auftragsverarbeiters.

Schutz der Daten:
Der AV-Vertrag regelt, wie die Daten geschützt werden müssen, um Datenschutzverletzungen zu vermeiden.

Rechte der betroffenen Personen:
Der AV-Vertrag sorgt dafür, dass die Rechte der betroffenen Personen gewahrt werden, z.B. das Recht auf Auskunft und Berichtigung.

3.2.5 Aktualisierungsturnus

Eine Aktualisierung der Datenschutzerklärung ist erforderlich, wenn sich die Datenerhebungspraktiken ändern, neue Dienste von Drittanbietern genutzt werden oder rechtliche Änderungen vorliegen. Regelmäßige Überprüfung und Anpassung sind notwendig, um die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen.

Bei veralteten oder fehlerhaften Datenschutzerklärungen drohen Bußgelder und Abmahnungen.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Datenschutzerklärungen sind in Deutschland vor allem durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Landesdatenschutzgesetz (ThürDSG) geregelt.

Die DSGVO stellt die europäische Grundlage für den Datenschutz dar, während das BDSG und das ThürDSG die DSGVO konkretisiert und ergänzt, insbesondere für den deutschen Kontext.

Der Art. 6 DSGVO ist die zentrale Rechtsnorm der Datenschutz-Grundverordnung. Darin sind die allgemeinen Rechtsgrundlagen geregelt, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten erlauben. Nur wenn eine der dort genannten Rechtsgrundlagen einschlägig ist, dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Direkte allgemeine gesetzliche Regelungen

Darüber hinaus geltend folgende rechtliche Grundlagen mit den Datenschutzgesetzen:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)
- Telekommunikationsgesetz
- Telemediengesetz (TMG)
- Handelsgesetzbuch
- Einkommensteuergesetz
- Abgabenordnung &
- Strafgesetzbuch

5. Zusammenfassung

Was ist die DSGVO?

Die DSGVO ist ein EU-Gesetz, das den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Organisationen und Unternehmen regelt. Das Ziel ist der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer Daten und die Gewährleistung eines freien Verkehrs dieser Daten.

Was beinhaltet die DSGVO?

Die DSGVO definiert grundlegende Prinzipien für die Datenverarbeitung, wie z.B. Rechtmäßigkeit, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung und Rechenschaftspflicht. Sie legt auch Rechte für Betroffene fest, wie das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung und das Recht auf Widerspruch.

- **Datenschutz für Einzelpersonen:**
  Die DSGVO schützt Einzelpersonen beim Umgang mit ihren Daten.
- **Rechtliche Grundlagen:**
  Sie stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Datenverarbeitung dar.

- **Verantwortung der Unternehmen:**
  Unternehmen sind verpflichtet, die Vorschriften der DSGVO einzuhalten.

- **Einhaltung der Prinzipien:**
  Die Prinzipien der DSGVO (Rechtmäßigkeit, Transparenz, usw.) müssen beachtet werden.

- **Rechte der Betroffenen:**
  Betroffene haben bestimmte Rechte, wie z.B. das Recht auf Auskunft.

Um die DSGVO in voller Tiefe zu verstehen, ist es empfehlenswert, die offizielle Verordnung zur Hilfe zu nehmen.

Eine Zusammenfassung der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) finden Sie unter dsgvo-gesetz.de. Dort gibt es auch die offizielle Verordnung (EU) 2016/679 in verschiedenen Sprachen, inklusive Deutsch und Englisch, mit den entsprechenden Berichtigungen und Verknüpfungen zu den Erwägungsgründen und dem BDSG.

6. Anlagen

Vogtei-Oberdorla, den 31.08.2026

Christian Konkel
Interims-Werkleiter

J. Lier
externe Datenschutzbeauftrage des
Trinkwasserzweckverbandes Hainich